



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen **"Waldorfkindergarten Evinghausen e.V."**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bramsche-Evinghausen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Zweckverfolgung geschieht insbesondere durch
 - a. Unterhaltung und Betrieb von Kindertagesstätten, in welchen Kinder aufbauend auf der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners und in engem Zusammenwirken mit den Eltern erzogen werden;
 - b. Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen, Eltern und anderen pädagogisch interessierten Menschen.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden. Er steht auf dem Boden der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Sinne setzt er sich für die Achtung der Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Freundschaft zwischen den Kulturen und Religionen und den Austausch zwischen gesellschaftlichen Strömungen ein. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jeden die Menschenwürde missachtenden Radikalismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist in diesem Zusammenhang berechtigt, seine Mittel, Räume oder Mitarbeiter teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden oder zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke oder Einrichtungen unterstützen und nutzen möchte.

Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Mitglieder sind zur praktischen Mitarbeit bei der Unterhaltung der Einrichtungen des Vereines und zur pädagogischen Mitarbeit verpflichtet.



- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Mitglieder sollen die Erziehungsberechtigten werden, deren Kind in die Kindertagesstätte des Vereins aufgenommen wurde. Mitglieder sollen auch die Mitarbeiter des Vereines werden. Die Mitgliedschaft endet sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht und der Betreuungsvertrag endet. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem:
 - a. durch Austrittserklärung.
 - b. durch Tod;
 - c. durch Ausschluss.
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen oder sich eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 3 der Satzung schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den Verein für mehr als 6 Monate nicht mehr erreichbar ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Konferenz

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Berufung erfolgt in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand; die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vorher versandt werden.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die in der versandten Tagesordnung benannt sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



(3) Die Mitgliederversammlung hat

- a. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
- b. die Jahresberichte entgegenzunehmen
- c. die Jahresrechnung zu beschließen
- d. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- e. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen
- f. über Zweck- und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder die Benennung eines Steuerberaters vornehmen, der die Finanzprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durchführt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlussfassung oder Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Sofern dies von drei Mitgliedern beantragt wird, ist eine geheime Abstimmung oder Wahl, bzw. Einzelwahl durchzuführen. Für Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter des Vereines können zu Vorständen gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die verbliebenen die Geschäfte allein bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

(2) Je zwei Vorstandesmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach Außen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Tätigkeitsbereich zuweisen. Sie vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Zu den Geschäftsführungsaufgaben zählen insbesondere

- a. Konzeptionelle Planung und Entwicklung des Vereins in Abstimmung mit der Konferenz
- b. Sicherstellung der Finanzierung
- c. die Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d. die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- e. Personalführung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern in Abstimmung mit der Konferenz;
- f. Leitung des Kindergartens, sofern er diese nicht auf die Konferenz oder einzelne Mitarbeiter/innen überträgt.

Der Vorstand ist berechtigt Geschäftsführungsaufgaben auf Mitarbeiter oder Ausschüsse des Vereines durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese Konferenzen bilden und zusammensetzen.



Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eine Aufwandsentschädigung, Ehrenamtpauschale oder Vergütung bekommt. Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der Geschäftsführungsaufgaben anstellen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. die Vorstandsmitglieder sieben Tage vorher von dem Termin der Vorstandssitzung Kenntnis hatten und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Nicht stimmberechtigt ist, wer durch einen Beschluss betroffen ist.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder in Textform fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen.

Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Konferenz

- (1) Die Einrichtungsleitung bildet zusammen mit den festangestellten und ungekündigten Mitarbeitern des Kindergartens, die mehr als ein Jahr dort beschäftigt sind die Konferenz. Die Konferenz kann nach Anhörung des Vorstands durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen, Mitglieder der Konferenz auf Dauer ausschließen. Betroffene Mitglieder dürfen nicht mitstimmen.
- (2) Die Konferenz berät den Vorstand in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen den Kindergarten betreffend, sofern ihr oder der Kindergartenleitung allein nicht diese Aufgaben zur eigenen Durchführung vom Vorstand übertragen wurden.

Die Konferenz - sofern sie eingerichtet wurde - ist vom Vorstand in grundsätzlichen Fragen der Personalführung, sowie bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und in konzeptionellen Fragen zu hören.

- (3) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. ihre Mitglieder sieben Tage vorher von dem Termin Kenntnis hatten und die Mehrheit der Konferenzmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Konferenz kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder in Textform fassen, wenn alle Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen.

Alle Konferenzbeschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen gibt sich die Konferenz ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Satzungsänderungen in besonderen Fällen

Satzungsänderungen, die vom Gericht sowie von Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung durchführen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



§ 10 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Schulverein der Freien Waldorfschule Evinghausen, ersatzweise an eine andere Institution, die ähnliche kulturelle Zwecke verfolgt. Es darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins „Kindergarten Evinghausen“ am 15. Dezember 2021 in Bramsche-Evinghausen.